Weillen der Rottenstainer an jenem Contract angewiesen worden, welchen man mit Titl H. Joseph Ant. v. Franzin als zuhabern eines Guts aldorten willen der Prenzeit angestossen; Als sache man nit, deme einen ersatzschuldig zuseyn, pro futuro aber solle der Pittlmaister bedacht ~~seyn~~ nehmen, das die Prenung entweders v. selbst, oder durch einen andern Bstäntner vorgehe, damit das Publicum nothdürfftig bedienet werde.

Weitere bericht v. Pittlmaist. willen des Zieglofen alhier, so Joseph Rottenstainer Pinter Bstandt weiß genossen, und hierüb vorgekommenen bedencken, auch weitere Verlassung.

Mit einfluß des H. Propositi gdens Will man das v. seiten der weltlichen Vorstehung das reducirte Legatum pr. 445 fl. 38 kr. dergestalten als eine Stifft annehmen, das hierfür quartaliter 2. Consequenter jährl. in der gdenen Capelen hinter den Hohaltar ex canonica, solang obiges Capital richtig und flüssig seyn würdt, gegen gewöhnlichen Stipendio gelassen und hierumen der Revers ausgestelt werden könne.

Über das v. H. Joseph Dom. de Serto als verpflichten Curatorn piorum Legatorum des Franzen Schlechtleitners seel. eingestelte Memorial respu. des Lobb. Stifft- und Pfarrkirchen gemacht iedoch reducirten Legats, hat H. Syndicus dessen referat abgelöget.